

Vorlage Nr.: KTB/1999/021

08.10.1999

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	21.10.1999	11
Kreistag	Landrat	22.10.1999	7

Wahl des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Beschlussvorschlag: 1. Die Zahl der Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses wird auf ____ festgesetzt.

2. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.

3. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Sozial- und Gesundheitsausschusses an:

Ordentliche Mitglieder Stellvertreter(innen)

4. Gemäß diesem Wahlvorschlag / gemäß dem Wahlergebnis gehören dem Ausschuss folgende sachkundigen Einwohner(innen) als Vertreter(innen) der freien Wohlfahrtsverbände an:

	<u>Ord. Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter(innen)</u>
AWO:	_____	_____
Caritas:	_____	_____
DRK:	_____	_____
Diakonie:	_____	_____
DPWV:	_____	_____

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Landrat
01			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Gemäß § 41 Absatz 1 KrO NRW kann der Kreistag - über die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus - freiwillige Ausschüsse bilden.

Der Kreistag bestimmt die Mitgliederzahl sowie Zusammensetzung und Aufgaben nach eigenem Ermessen.

Neben Kreistagsmitgliedern gehörten diesem Ausschuss bisher je ein(e) Vertreter(in) der 5 anerkannten Wohlfahrtsverbände als sachkundige(r) Einwohner(in) mit beratender Stimme gemäß § 41 Absätze 5 und 6 KrO NRW an.

Die Vorschläge der freien Wohlfahrtsverbände werden in der Sitzung des Kreisausschusses/Kreistags vorgelegt.

	<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter(in)</u>
1. Arbeiterwohlfahrt	_____	_____
2. Caritasverband	_____	_____
3. DRK	_____	_____
4. Diakonisches Werk	_____	_____
5. DPWV	_____	_____

Diese sachkundigen Einwohner(innen) werden gemäß § 41 Absatz 6 KrO NRW in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 3 KrO NRW gewählt.

Vorsitz und Stellvertretung unterliegen dem Zugriffsverfahren gemäß § 41 Absatz 7 KrO NRW.

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.